



Schutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vom 20. Dezember 2021

1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Trägerschaften im Kanton Basel-Stadt, die Staatsbeiträge für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Sind Trägerschaften in weiteren Aufgabenbereichen tätig, beispielsweise Tagesstrukturen, Gastronomie usw., so gelten die entsprechenden Schutzkonzepte für diese Aufgabenbereiche.

2. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Angebote nur gesund und symptomfrei nutzen: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Angebote nicht nutzen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.

Hygieneregeln: Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche waschen regelmässig die Hände mit Seife. Seifenspender/Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Abfalleimer sind in genügender Menge vorhanden. Für Kinder sollen keine Desinfektionsmittel zum Hände waschen verwendet werden. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.

Lüften: Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten, sind alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten zu lüften.

3. Maskentragpflicht

In den Innenräumen der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit muss eine Maske getragen werden. Ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können und über einen schriftlichen Nachweis einer Fachperson gemäss Medizinalberufegesetz verfügen.

Analog der Maskentragpflicht in den Volksschulen empfehlen wir dringend, dass auch Kinder ab der 1. Primarschulklasse in den Innenräumen der Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Maske tragen.

4. Zertifikatspflicht

Ab dem Alter von 16 Jahren müssen alle Nutzerinnen und Nutzer der Angebote ein Covid-19-Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen (2G). Dies gilt auch für helfende oder sonstige mitwirkende Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber / Veranstalter stehen.

Überprüfung der Covid-19-Zertifikate: Der Anbieter ist für die Einhaltung der Zertifikatspflicht in seinen Räumlichkeiten zuständig.

Die Gültigkeit des Covid-19-Zertifikats wird bei jedem Besuch mit der offiziellen «Swiss Covid App» überprüft. Es gelten die Zertifikate mit QR Code (CH /EU) für Geimpfte, Genesene oder Getestete.

Die Identität der betreffenden Person wird mit einem amtlichen Ausweis mit Foto überprüft. Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden. Sie dürfen nur dann aufbewahrt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Zugangskontrolle erforderlich ist: In diesem Fall müssen sie spätestens nach 12 Stunden vernichtet werden.

5. Individuelle Beratungsdienste

Individuelle Beratungsdienste unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Sie sind in Innenräumen unter Einhaltung der allgemeinen Regeln durchführbar, konkret: in Innenräumen unter Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstands.

6. Sportliche und kulturelle Angebote

Sportliche oder kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind für Jugendliche ab 16 Jahren nur mit einem Impf- oder Genesungszertifikat möglich (2G). Es muss eine Maske getragen werden.

Kann während der Aktivität keine Maske getragen werden (z.B. intensives Training oder Musikprobe mit Gesang oder Bläserinstrumenten), sind nur geimpfte und genesene Personen ab 16 Jahren zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Ausgenommen sind Personen, deren Impf- oder Genesungszertifikat nicht älter als 4 Monate ist.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten keine Maske tragen.

Wenn keine Maske getragen wird, muss der Anbieter des Angebots oder der Organisator der Aktivität die Kontaktdaten erheben (siehe Kapitel 10).

7. Vermietung

Werden die Räumlichkeiten für private Veranstaltungen im Familien und Freundeskreis vermietet, gelten keine Zusatzbeschränkungen, wenn höchstens 10 Personen anwesend sind. Sind höchstens 30 Personen anwesend, müssen Personen über 16 Jahren ein Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen (2G). Bei mehr als 30 Personen braucht es ein Schutzkonzept. Die allgemeinen Verhaltensregeln müssen eingehalten werden.

Der Vermieter der Räumlichkeiten stellt sicher, dass der Mieter alle Vorgaben gemäss Schutzkonzept kennt.

8. Veranstaltungen

Innenbereich: Bei Veranstaltungen in Innenräumen müssen Personen über 16 Jahren ein Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen (2G). Es gilt eine Sitz- und eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen und Rednerinnen oder Redner.

Wenn zusätzlich ein Testzertifikat vorgewiesen wird (2G+), kann auf die Sitz- und Maskenpflicht verzichtet werden (z.B. bei Partys mit Tanz oder Tanzveranstaltungen). Für Personen, deren Impf- oder Genesungszertifikat nicht älter als 4 Monate ist, ist kein zusätzliches Testzertifikat notwendig.

Aussenbereich: Bei Veranstaltungen im Freien müssen bei mehr als 300 Teilnehmenden Personen über 16 Jahren ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat vorweisen (3G).

Auf eine Zertifikatspflicht kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es nehmen weniger als 300 Personen teil.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Davon ausgenommen sind Schulkinder, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten.

Veranstaltungen mit 300 bis 1'000 Teilnehmenden müssen dem Gesundheitsdepartement über ein Online-Formular mit dem jeweiligen Schutzkonzept gemeldet werden.

Link: <https://formulare.bs.ch/gesundheit/meldeformular-veranstaltungen>.

9. Essen und Trinken

Die Konsumation von Speisen und Getränken muss sitzend an Tischen erfolgen. Während der Konsumation von Speisen und Getränken besteht keine Maskentragpflicht.

10. Erhebung von Kontaktdaten für die Nachverfolgung

Bei **Tanzveranstaltungen oder Partys mit Tanz** sowie bei **sportlichen oder kulturellen Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen werden muss** (siehe Kapitel 6), müssen auch bei Einhaltung der Zertifikatspflicht die Kontaktdaten der Gäste erhoben werden. Aufgenommen werden Datum, Ankunfts- und Weggangszeit, Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.

Die Kontaktdaten sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement für das Contact Tracing zur Verfügung zu stellen. Sie müssen bei einer Anfrage des Gesundheitsdepartements unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden. Die Kontaktdaten dürfen nur durch das Contact Tracing im Falle einer Ansteckung bearbeitet werden.

Die Personen müssen darüber informiert werden, dass die Kontaktdaten erhoben werden und wofür sie verwendet werden. Es muss auch informiert werden, wenn die Kontaktdaten bereits vorliegen.

Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Es muss die Richtigkeit der erhobenen Daten kontrolliert werden (z.B. über Identitätsausweis).

11. Mitarbeitende

Die Arbeitgeber haben eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Angestellten. Sie müssen zudem den Schutz der Besucherinnen und Besucher sicherstellen. Die Anbieter der offenen Angebote können eine Zertifikatspflicht der Mitarbeitenden einführen. Mitarbeitende müssen in den Innenräumen eine Maske tragen. Ausgenommen sind Mitarbeitende, wenn sie keinen Kontakt zu Besuchenden der Einrichtung haben und der Mindestabstand eingehalten ist oder sie alleine im Raum bzw. an ihrem Arbeitsplatz sind.

Wir empfehlen, in den Einrichtungen serielle Betriebstests der Mitarbeitenden durchzuführen. Die Tests sind für die Einrichtung und die Mitarbeitenden kostenlos¹.

12. Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fachstelle offene Kinder- und Jugendarbeit unter francesca.teichert@bs.ch oder 061 267 86 19.

13. Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 20. Dezember 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.

Basel, 20. Dezember 2021

GNR 2020-395

¹ Informationen und Anmeldung unter <https://www.coronavirus.bs.ch/testen/massentests-in-betrieben.html>